

Seit wann gibt es das Verpackungsgesetz?

Seit Anfang 2019 gibt es das Verpackungsgesetz mit dem Ziel, die Verpackungsentsorgung nachhaltig und wettbewerbsneutral zu gestalten und die Auswirkungen der Verpackungsabfälle auf die Umwelt zu verringern.

Was bedeutet das Verpackungsgesetz?

Grundsätzlich sagt das Verpackungsgesetz aus, dass Vertrieber – damit sind diejenigen gemeint, die eine Verpackung erstmals gewerblich in den Verkehr bringen

- die Verantwortung dafür übernehmen, dass diese Verpackungen die Umwelt möglichst wenig belasten.

Diese Verantwortung bedeutet zunächst, sich genaue Gedanken über die Verpackung zu machen:

- Wie kann möglichst viel Verpackungsmaterial gespart werden? Wir empfehlen beispielsweise unsere „maßgeschneiderten Verpackungen“, um unnötigen Verpackungsmüll zu vermeiden.
- Welche Materialien kann ich verwenden, die möglichst recycelbar sind?

Wir empfehlen Ihnen unsere recycelbaren Kartonverpackungen. Idealerweise entscheiden Sie sich für eines der lokal hergestellten Papiere Graskarton oder Gmund Used, welches aus Altpapier wie z.B. Gmund Used besteht. Haben Sie sich für eine Verpackung entschieden und sind Ihre Verpackungen systembeteiligungspflichtig, müssen Sie einen Vertrag mit einem „Systembetreiber“ schließen, also einem Entsorgungs- und Recyclingdienstleister. Dazu zählen z.B. „Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH“, „INTERSEROH+ GmbH“ oder „Reclay Systems GmbH“.

Welche Verpackungen sind systembeteiligungspflichtig?

Grundsätzlich sind alle Verkaufsverpackungen und Umverpackungen, die als Verpackungsabfall beim Endverbraucher anfallen, systembeteiligungspflichtig. Als Endverbraucher gelten hier alle, die eine Ware ihrerseits nicht mehr gewerbsmäßig in den Verkehr bringen.

Zu den Verkaufsverpackungen gehören auch Serviceverpackungen und Versandverpackungen. Serviceverpackungen sind immer systembeteiligungspflichtig, Versandverpackungen sind fast immer systembeteiligungspflichtig. Nicht systembeteiligungspflichtig sind beispielsweise Exportverpackungen, die nachweislich nicht in Deutsch-

land als Abfall anfallen, großgewerbliche Verpackungen, Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Wer auf Nummer Sicher gehen möchte, sollte im „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ der „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ prüfen, ob das eigene Produkt als systembeteiligungspflichtig gilt oder nicht.

Wie läuft das ab? Was muss ich als Erstinverkehrbringer beachten?

1) Zunächst müssen Sie sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) im Verpackungsregister LUCID unter Angabe Ihrer Verpackungsart registrieren. Auch Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht müssen hier der Vollständigkeit halber genannt werden.



2) Mit der bei LUCID erhaltenen Registrierungsnummer treten Sie mit einem der dualen Systeme in Kontakt und melden dort Ihre Verpackungsmengen. Dabei geht es immer um die Plan-Menge für das nächste Jahr (oder einen anderen fest definierten Zeitraum) sowie die tatsächliche Menge des vorangegangenen Jahres (oder eines anderen fest definierten Zeitraums).

3) Anschließend geben Sie auch im Verpackungsregister LUCID Ihre Datenmeldung ein.

Leitet sich aus dem Verpackungsgesetz eine Kennzeichnungspflicht in Deutschland ab?

Eine gesetzliche Pflicht im VerpackG gibt es nicht – Verpackungen können aber mit einem Symbol des dualen Systems ausgestattet werden. Am bekanntesten ist hier sicherlich der „Grüne Punkt“. Zusätzlich kann (muss aber nicht) das Recycling-Zeichen abgebildet werden, bestehend aus drei Pfeilen, die ein Dreieck formen, in Kombination mit Abkürzungen und Nummern, die die Materialien beschreiben.

Welche Verpackungsvorschriften gibt es in anderen Ländern?

In der EU gibt es ganz unterschiedliche nationale Verpackungsregelungen und Institutionen. Als erste Länder haben Frankreich und Italien spezifische Vorgaben formuliert. In den anderen Ländern sind entsprechende Vorgaben in Bearbeitung.

Italien:

In Italien gibt es eine Kennzeichnungspflicht für Verpackungen, die seit 01.01.2023 verpflichtend gilt. Alle Verpackungen, die bis zu diesem Stichtag bereits in Verkehr gebracht oder produziert wurden, dürfen aber noch vermarktet werden.

Verpackungen, die für den Endverbraucher bestimmt sind, müssen mit Angaben zur getrennten Abfallsammlung gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss in italienischer Sprache verfasst sein.

Konkret muss auf der Verpackung sowohl der Identifikationscode sowie eine Anweisung zur Entsorgung stehen. Der Identifikationscode ist ein alphanumerischer Code und ergibt sich aus der „Entscheidung 97/129/EG“. Papier und Pappe haben beispielsweise die Abkürzungen PAP sowie die Nummerierungen 20-39. Dieser Werkstoff-Code muss für jede manuell trennbare Komponente auf der Verpackung angegeben werden.

Das CONAI (das nationale Verpackungskonsortium Italien) empfiehlt zudem folgende Formulierung für die

Anweisung:

- „Raccolta differenziata. Verifica le disposizioni del tuo comune.“ (Bedeutung: Hinweis zur Mülltrennung und Aufforderung, selbst die Bestimmungen der Gemeinde zu überprüfen)
- „Raccolta + MATERIALFAMILE“, z.B. „Raccolta carta“ (Beispiel für „Papiersammlung“)

Frankreich:

In Frankreich gibt es seit 2015 eine Kennzeichnungspflicht für recycelbare Produkte und Verpackungen, die bei den Endverbrauchern im Hausmüll landen. Das gilt auch für Produkte, die nach Frankreich exportiert werden. Hierfür gibt es das sogenannte „Triman-Logo“, welches Produkte bzw. Verpackungen kennzeichnet, die über die Wertstoff- oder Altpapier- oder Altglas- oder Altmetalltonne entsorgt werden können. Seit 1. Januar 2022 muss das Logo auf der Verpackung oder dem Produkt – möglich sind auch mitgelieferte Anleitungen oder Dokumente – aufgedruckt werden.

Vorgaben für die Platzierung sind u.a.:

- Neben dem Triman-Logo muss eine Recyclinganleitung oder Sortieranleitung abgebildet sein
- Das Logo muss schwarz aufgedruckt werden
- Alle Elemente, die nach Gebrauch getrennt werden können, müssen einzeln dargestellt werden
- Die Bezeichnung „Bac de tri“ (Sortierbehälter) oder „tri verre“ (Glasverpackungen) weist auf den Bestimmungsort der Verpackungen hin
- Das Logo sollte mindestens 0,6 cm breit sein und darf nicht von anderen visuellen Elementen überlagert oder kleiner als daneben aufgedruckte Zeichen sein